

Diese Satzung wurde am 30. März 2000 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 2000 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. März 2000.

§ 2

Dauer und Inhalte der Zusatzausbildung

(1) Vor Aufnahme der Zusatzausbildung müssen mindestens zwei Fachsemester absolviert sein. Ist Germanistik nicht Studienfach, muss der Student ein Proseminar „Deutsche Sprachwissenschaft I: Gegenwartssprache“ (2 Semesterwochenstunden (SWS)) und ein Proseminar „Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft“ (2 SWS) erfolgreich absolvieren. Die Zusatzausbildung kann zu jedem Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Für die Zusatzausbildung sind mindestens zwei Semester erforderlich. Der Student kann seine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen auch über einen längeren Zeitraum verteilen. Es liegt in seiner Verantwortung, welche Belastung durch die Zusatzausbildung er mit den Anforderungen seines regulären Studiums vereinen kann. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Zusatzausbildung begründet keine Verlängerung von Meldefristen zu Prüfungen im regulären Studiengang des Studenten.

(3) Das Fach Deutsch als Fremdsprachenphilologie setzt sich aus den Bereichen „Linguistik für Deutsch als Fremdsprachenphilologie“, „Methodik und Didaktik“ und „Kulturwissenschaft“ zusammen. Die einzelnen Studieninhalte der Zusatzausbildung sind in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d genannt. Die Zahl der mindestens erforderlichen Pflichtunterrichtsstunden beträgt 20 SWS; davon werden vier SWS für ein Praktikum verwandt. Ergänzend soll der Student weitere Veranstaltungen zu den angegebenen Studieninhalten besuchen. Diese Anforderung kann im Rahmen des vorausgesetzten philologischen Fachstudiums erfüllt werden.

221021.0853-WFK

Ordnung für die Zusatzausbildung Deutsch als Fremdsprachenphilologie an der Universität Regensburg

Vom 7. April 2000

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Gegenstand und Zweck der Zusatzausbildung

(1) An der Universität Regensburg wird von der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften – in Ergänzung zu den bestehenden Studiengängen eine Zusatzausbildung „Deutsch als Fremdsprachenphilologie“ angeboten.

(2) Die Zusatzausbildung richtet sich an Studenten des Magisterstudienganges oder Promovenden mit dem Fach „Deutsche Philologie“, Studenten der Lehramtsstudiengänge mit dem Fach „Deutsch“ oder an Studenten eines vergleichbaren Studiums, wie z.B. der Philologien oder der Allgemeinen Sprachwissenschaft.

(3) Zweck der Ausbildung ist es, in Anlehnung an die Studieninhalte der Fächer Deutsche Philologie / Deutsch diejenigen Kenntnisse über die Methoden und Inhalte des Faches Deutsch als Fremdsprachenphilologie zu vermitteln, die für eine Unterrichtstätigkeit in diesem Bereich erforderlich sind. Durch die Abschlussprüfung der Zusatzausbildung wird nachgewiesen, dass der Student mit den für den Unterricht in Deutsch als Fremdsprache relevanten Fachgebieten vertraut ist.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung im Rahmen der Zusatzausbildung ist ein Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften – für die Organisation und Durchführung der Magisterprüfung gemäß § 5 der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten I – IV der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen.

(3) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 4

Prüfer

Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung

(1) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss als Student im Fach Deutsche Philologie/Deutsch in einer der in § 1 Abs. 2 genannten Kombinationen oder in einer Philologie oder der Allgemeinen Sprachwissenschaft an der Universität Regensburg eingeschrieben sein; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
2. Er muss erfolgreich an folgenden Veranstaltungen teilgenommen haben:
 - a) Einführung in das Fach Deutsch als Fremdsprachenphilologie (2 SWS);
 - b) Methodik und Didaktik (4 SWS);
 - c) Linguistik für Deutsch als Fremdsprachenphilologie (6 SWS, davon 2 SWS „Grammatik und Grammatikvermittlung“);
 - d) Kulturwissenschaft (4 SWS, davon 2 SWS „Deutsche Literatur als fremde Literatur“ und 2 SWS „Landeskunde und Kulturkunde der deutschsprachigen Länder“).

Die Lehrveranstaltungen werden als Seminare oder Vorlesungen angeboten. Die Form des Leistungsnachweises wird durch den Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.

3. Er muss ein Praktikum in Deutsch als Fremdsprache erfolgreich absolviert haben. Das Praktikum besteht aus dem Praktikumsseminar (2 SWS) und aus Hospitationen im Umfang von 2 SWS (etwa 30 Unterrichtsstunden). Die Hospitationen erfolgen in Unterrichtsveranstaltungen des Lehrgebietes „Deutsch als Fremdsprache“ der Universität Regensburg oder in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten an einer anderen einschlägigen Institution. Die Hospitation schließt Besprechung des Unterrichtsverlaufs und eigene Lehrversuche ein. Über den erfolgreichen Besuch des Praktikumsseminars und der Hospitationen wird vom Praktikumsbeauftragten eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber eine Abschlussprüfung im Fachgebiet „Deutsch als Fremdsprachenphilologie“ oder eine Erste Studienabschlussprüfung in einem Studiengang mit dem Fach oder Teilfach Deutsch/Deutsche Philologie/Germanistik oder einem damit verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Die Abschlussprüfung der Zusatzausbildung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Der Bewerber hat sich innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Abschlussprüfung zu melden.

(2) Bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung hat der Bewerber vorzulegen:

1. das Studienbuch sowie ggf. Prüfungszeugnisse als Nachweis der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1;
2. die Nachweise gemäß § 2 Abs. 1 (wenn Germanistik nicht Studienfach ist);
3. die Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3;
4. Angaben über seine Personalien sowie eine Erklärung darüber, dass er die Zulassungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 2 erfüllt.

(3) Der Bewerber ist von der Zulassung zur Abschlussprüfung unter Angabe von Zeit und Ort zwei Wochen vor Prüfungsbeginn zu benachrichtigen. Eine Ablehnung ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 8

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind drei Themenschwerpunkte aus mindestens zwei Bereichen des Faches Deutsch als Fremdsprachenphilologie gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nach Wahl des Bewerbers.

(2) Zur Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen. Die Wiedergabe von Fragen und Antworten ist nicht erforderlich. Die Note wird vom Prüfer im Anschluss an die Prüfung festgelegt.

§ 9

Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung werden die in der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten I – IV der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Noten verwendet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote ausreichend (4,0) oder besser ist.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 11 als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden; wenn dem Gründe entgegenstehen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag diese Frist verlängern. Nach Ablauf dieser Frist oder nach einem Misserfolg der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10

Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Zusatzausbildung, Angaben über die Studieninhalte und den Studienumfang sowie die Prüfungsnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 11

Säumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber nach Zulassung zur Prüfung an der Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnimmt.

(2) Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Bewerber eine Täuschung unternommen oder versucht oder wenn er sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die die Zusatzausbildung nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studenten, die die Zusatzausbildung bei Inkrafttreten bereits aufgenommen haben, können durch eine Erklärung bei der Meldung zur Prüfung bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung wählen, die Prüfung nach dieser Ordnung oder nach der „Ordnung für die Zusatzausbildung Deutsch als Fremdsprache für Germanistikstudenten an der Universität Regensburg vom 4. August 1995“ abzulegen.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zusatzausbildung Deutsch als Fremdsprache für Germanistikstudenten an der Universität Regensburg vom 4. August 1995 (KWMBI II S. 983), vorbehaltlich Absatz 2, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 21. Juli 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 21. März 2000 Nr. X/4-5e69z-10b/58 059.

Regensburg, den 7. April 2000

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 7. April 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. April 2000.

KWMBI II 2000 S. 897

UNIVERSITÄT REGENSBURG
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT IV
- SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFTEN -

ZUSATZAUSBILDUNG DEUTSCH ALS FREMDSPRACHENPHILOGIE

Herr, Frau

aus

hat die Zusatzausbildung Deutsch als Fremdsprachenphilologie an der Universität Regensburg erfolgreich absolviert.

Er/sie hat die Abschlussprüfung der Zusatzausbildung nach der Prüfungsordnung der Universität Regensburg

am bestanden und die

Note erhalten.

Die Zusatzausbildung Deutsch als Fremdsprachenphilologie wird Studentinnen/Studenten der Germanistik, der Fremdsprachenphilologien oder der Sprachwissenschaft in Ergänzung ihres regulären Studiums angeboten. Ihr Abschluss stellt keinen selbständigen Studienabschluss dar.

Die Zusatzausbildung hat einen Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden (etwa 250 Kontaktstunden) und schließt ein begleitendes Praktikum ein. Die Lehrveranstaltungen vermitteln einen Überblick über die folgenden Bereiche:

- Methodik und Didaktik
- Linguistik für Deutsch als Fremdsprachenphilologie
- Kulturwissenschaft.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel der Universität